



STADT HÜCKELHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5-042-0

STADTTEIL: Hilfarth
MASSTAB: 1:1000

GEMARKUNG: Hückelhoven-
Ratheim
FLUR: 32

VERMERKE:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist.



..... Erkelenz den 26.10.1973

Kleinvermessung

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.



..... Erkelenz den 26.10.1973

Kleinvermessung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... 7.12.1972 ... gem. § 2 (1) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Hückelhoven, den ... 26.10.1973

Der Stadtdirektor
v. J. ...



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... 7.12.1972 ... den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 (6) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) beschlossen.

Hückelhoven, den ... 26.10.1973

Der Stadtdirektor
v. J. ...

Der Stadtdirektor
v. J. ...



Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung hat gem. § 2 (6) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) in der Zeit vom 11.1.1973 ... bis 12.2.1973 ... offengelegen.

Hückelhoven, den ... 26.10.1973

Der Stadtdirektor
v. J. ...



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluß des Rates am 29.3.1973 ... als Satzung beschlossen worden.

Hückelhoven, den ... 26.10.1973

Der Bürgermeister
M. ...

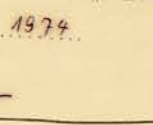
Der Bürgermeister
M. ...



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom ... 19.2.1974 ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Hückelhoven, den ... 2.5.1974

Der Stadtdirektor
M. ...



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom ... 19.2.1974 ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Hückelhoven, den ... 19.5.1974

Der Bürgermeister
M. ...

Der Bürgermeister
M. ...



PLANZEICHEN:

	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Straßenbegrenzungslinie
	vorh. Gasleitung (nachrichtliche Übernahme in den B.-Plan)
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
	Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	besondere Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) siehe textliche Festsetzungen
	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
	Gewerbegebiet gestufte Zone (§ 8 Abs. 4 BauNVO) siehe textliche Festsetzungen
	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBAuG)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
	Grünflächen
	Friedhof

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

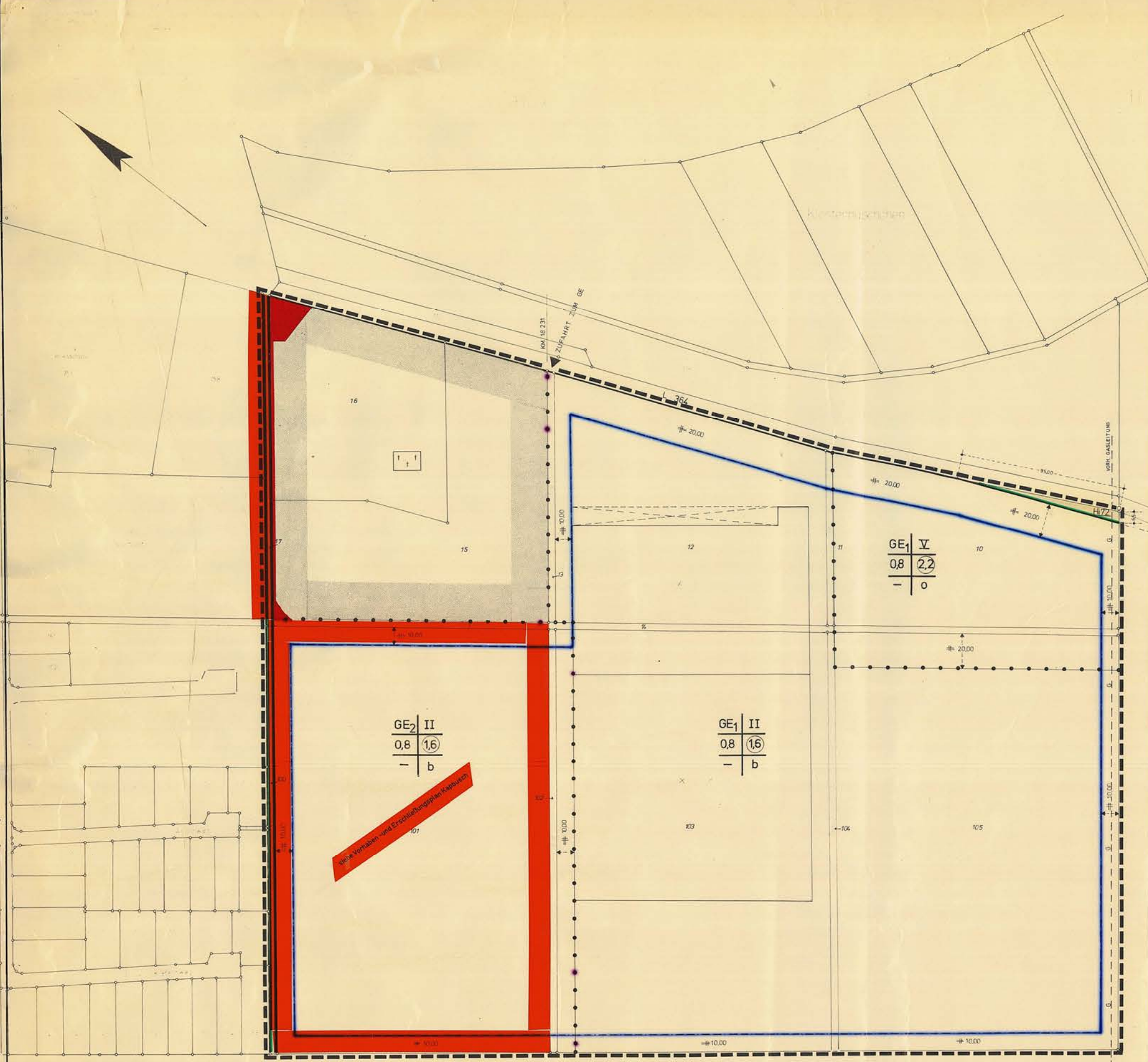
1.) Gestuftes Gewerbegebiet (GE 2)

Das Gewerbegebiet GE 2 wird nach § 8 Abs. 4 der BauNVO gestuft. Die Höhe der gestuften Zone ist aus der zeichnerischen Festsetzung zu ersehen.

In dieser gestuften Zone müssen an die dort anzusiedelnden Gewerbebetriebe wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu vorhandenen Wohngebäuden aus Gründen des Immissions-schutzes besondere Anforderungen gestellt werden. Grundlage für diese besonderen Anforderungen sind die einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln auf dem Gebiet des Schutzes vor Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen u.ä.). Betriebe, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen in der nach § 8 Abs. 4 der BauNVO gestuften Zone nicht angesiedelt werden.

2.) Besondere Bauweise

In der mit "b" festgesetzten Bauweise werden die Gebäude mit seitlichen Spornbetand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 250,-m errichtet.



GE ₂	II
0,8	16
-	b

GE ₁	II
0,8	16
-	b

GE ₁	V
0,8	2,2
-	0

siehe Vorhaben und Erschließungsplan Kap. 10

gebildet zur Genehmigung
am 25.2.1974
ANW. 1-43.30.0-AMW.13
Der Stadtdirektor
L. ...

OFFENLEGUNGS-
EXEMPLAR